

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 7 (1947)  
**Heft:** 1

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



1 Jan. 1947 7. Jahrg.

Organ der Filmkommission des Schweizerischen katholischen Volksvereins.  
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)  
Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volks-  
vereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 272 28 · Postcheck VII 7495  
Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes ver-  
merkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

## Inhalt

Jugendschutz und kantonale Filmgesetze . . . . .	1
Sieg der Kultur? . . . . .	4
Bibliographisches . . . . .	5
Brief aus Frankreich . . . . .	6
Brief aus Deutschland . . . . .	9
Brief aus England . . . . .	10
Unsere Filmbewertungen . . . . .	11
Kurzbesprechungen . . . . .	12

## Jugendschutz und kantonale Filmgesetze

Fortsetzung. (Siehe Nr. 18, Nov. 1946, S. 78 ff.)

Aus dem Gutachten des Jugendanwaltes vom Januar 1943, ibiden:  
Zusammenfassung (auf Grund statistischer Angaben):

1. Der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen ist im allgemeinen häufig bis abnorm häufig. Von den 100 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren besuchten 55 das Kino durchschnittlich mindestens 2mal wöchentlich bis mehrmals täglich, 14 waren kinoman d. h. kinosüchtig.
2. Der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen beginnt im allgemeinen sehr frühzeitig. Von den 140 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen besuchten 133 das Kino schon vor Erreichung des Schutzzalters von 16 Jahren, 21 sogar bereits vor Erreichung des 14. Altersjahres.
3. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Häufigkeit des Kinobesuches und Schwere der Kriminalität, respektive Grad der Verwahrlosung im einzelnen Fall. Die schwersten jugendlichen Kriminellen weisen auch bei weitem den häufigsten Kinobesuch auf. Von 18 schwersten jugendlichen Kriminellen im Alter von 16—18 Jahren waren 10 kinoman, 7 besuchten das Kino häufig bis sehr häufig.
4. Die überwiegende Mehrzahl jugendlicher Krimineller besucht ausschliesslich oder fast ausschliesslich Gangster- und Wildwestfilme.